

Beiblatt zur Anmeldung für die freiwillige Betreuung durch die Gemeinde an der Friedrich-Ebert-Schule im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. flexible Nachmittagsbetreuung

1. Allgemeines

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2000 bietet die Gemeinde Ilvesheim seit dem Schuljahr 2000/2001 an der Friedrich-Ebert-Schule ein freiwilliges Betreuungsangebot mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten, ohne Hausaufgabenbetreuung, für Kinder von berufstätigen Eltern bzw. berufstätigen Alleinerziehenden im Grundschulalter außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Zeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr an. Zusätzlich ist eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 15.00 bzw. bis 16.00 Uhr eingerichtet.

Seit 01.01.2006 ist auch eine Angebotsweiterung mit einem täglichen Mittagessen umgesetzt.

Während der Schulferien und an schulfreien Tagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.

Das Angebot der Gemeinde besteht auch in den kommenden Schuljahren, sofern mindestens 10 Teilnehmer angemeldet sind.

2. Aufnahme

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind, und von Familien, in denen beide Elternteile/Erziehungsberechtigte berufstätig sind.

Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigen, werden Wartelisten geführt.

3. Ausschluss

Sofern ein Kind die Betreuung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

Ein Ausschluss ist auch bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern möglich.

4. Versicherung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Regelungen im Krankheitsfall

Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, je nach Anmeldestatus spätestens aber um 14.00 Uhr / 15.00 Uhr / bzw. 16.00 Uhr.

7. Elternbeitrag

Für die Betreuung werden ab 01.09.2008 folgende Elternbeiträge erhoben (Beitragsstaffelung/Monat bei 11 Monatsbeiträgen):

Betreuung im Zeitrahmen 7.30 – 14.00 Uhr

Anrechenbares monatl. Familienbruttoeinkommen	Einkommensstufe	Monatlicher Beitrag (Erstkind)	Monatlicher Beitrag für Geschwisterkind i.S.v. § 3 Abs. 6 der Satzung
Bis 1.250,-- €	1	beitragsfrei	beitragsfrei
Bis 1.750,-- €	2	8,00 €	5,00 €
Bis 2.500,-- €	3	16,00 €	10,50 €
Bis 3.250,-- €	4	35,00 €	23,00 €
Bis 4.050,-- €	5	54,00 €	36,00 €
Über 4.051,-- €	6	59,50 €	39,50 €

Flexible Nachmittagsbetreuung von 14.00 – 15.00 Uhr Zusätzlich zur Vormittagsbetreuung

Anrechenbares monatl. Familienbruttoeinkommen	Einkommensstufe	Monatlicher Beitrag (Erstkind)	Monatlicher Beitrag für Geschwisterkind i.S.v. § 3 Abs. 6 der Satzung
Bis 1.250,-- €	1	beitragsfrei	beitragsfrei
Bis 1.750,-- €	2	3,00 €	2,00 €
Bis 2.500,-- €	3	6,00 €	4,00 €
Bis 3.250,-- €	4	13,00 €	8,50 €
Bis 4.050,-- €	5	21,00 €	14,00 €
Über 4.051,-- €	6	23,00 €	15,00 €

Flexible Nachmittagsbetreuung von 14.00 – 16.00 Uhr
Zusätzlich zur Vormittagsbetreuung

Anrechenbares monatl. Familienbruttoeinkommen	Einkommensstufe	Monatlicher Beitrag (Erstkind)	Monatlicher Beitrag für Geschwisterkind i.S.v. § 3 Abs. 6 der Satzung
Bis 1.250,-- €	1	beitragsfrei	beitragsfrei
Bis 1.750,-- €	2	6,00 €	4,00 €
Bis 2.500,-- €	3	12,00 €	8,00 €
Bis 3.250,-- €	4	26,00 €	17,00 €
Bis 4.050,-- €	5	42,00 €	28,00 €
Über 4.051,-- €	6	46,00 €	30,00 €

Mittagessen

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Rahmen der Kernzeitbetreuung bzw. der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird unabhängig vom anrechenbaren Familienbruttoeinkommen eine einheitliche Gebühr **i.H.v. 60,-- €/Monat** je Kind erhoben.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge für die jeweiligen Monate sind zum Monatsanfang zu überweisen. Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes wäre es ratsam, die zu entrichtenden Gebühren mittels Einzugsermächtigung zu begleichen.

Berechnungsgrundlage für das Einkommen sind die monatlichen Gesamteinkünfte (brutto) der Familie. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten behandelt. Gesamteinkünfte sind alle positiven Einkünfte; eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlust) ist nicht möglich.

Das anrechenbare Familienbruttoeinkommen/Monat errechnet sich folgendermaßen:

Einkünfte jährlich:

- | | |
|---|--|
| 1. Bruttojahreseinkommen | 4. jährliche sonstige Einkünfte |
| 2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | 5. Summe 1. bis 4. geteilt durch 12 = <u>monatliches Bruttoeinkommen</u> |
| 3. Zinsen und sonstige Kapitalerträge | |

Einkünfte monatlich:

- | | |
|--------------------------|--|
| 6. Krankengeld | 10. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch |
| 7. Arbeitslosengeld | 11. Wohngeld |
| 8. Hartz IV-Leistungen | 12. Erziehungsgeld |
| 9. Unterhalt/-svorschuss | 13. Renten und sonstige Einkünfte |

Summe des monatlichen Bruttoeinkommens = Summe/Beträge 5. bis 13. abzgl. der folgenden Freibeträge:

- | | |
|--------------------------|---|
| Einkommensstufe 1 - 2 | = 200 €/Monat ab dem 2. im Haushalt lebenden Kind, ohne eigenes Einkommen |
| Einkommensstufe 3 | = 175 € s.o. |
| Einkommensstufen 4 bis 6 | = 150 € s.o.. |

Falls mehr als ein Kind der/s Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Betreuungsformen nach den Abs. 1 bis 3 in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind der in den Abs. 1 bis 3 genannte Gebührensatz für das Erstkind (jeweilige Tabelle Spalte 3).

Anstelle der in der jeweiligen Tabelle Spalte 3 genannte Gebührensatz für das Erstkind tritt der in Spalte 4 genannte Gebührensatz für das/die Geschwisterkind/-er.

Die persönlichen Einkommensverhältnisse der/s Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung des Kindes/der Kinder glaubhaft darzulegen. Falls keine Nachweise eingereicht werden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachweise zur Einsicht vorgelegt werden, wird bei der Festsetzung der Gebühr die Einkommensstufe 6 angenommen. Bei Antrag auf Einstufung in die Einkommensstufe 6 sind keine Nachweise erforderlich.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Eine der Gemeinde nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des anrechenbaren Familieneinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

Abweichend davon erfolgt bei länger andauernden Krankheitszeiten des Kindes (mindestens eine Woche) auf Antrag der/s Erziehungsberechtigten eine anteilige Erstattung der Monatsgebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens in Höhe von 14 € je Kalenderwoche.

8. An- und Abmeldung

An- und Abmeldung ist während des Schuljahres nur einmal möglich; dies gilt nicht für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Rahmen der beiden Betreuungsformen.

Die Abmeldung kann nur auf Ende des Monats erfolgen; sie muss mindestens 14 Tage vor Ausscheiden Ihres Kindes schriftlich bei den Betreuungskräften erfolgen.

Für An- und Abmeldungen wenden Sie sich bitte an die Betreuerinnen Frau Polony und Frau Zapp, Tel.: 491138.

Für Ermäßigungsanträge wenden Sie sich bitte an das Rechnungs- und Steueramt der Gemeinde, Frau Bauer, Zimmer 30, Tel.: 49660-93.